

Erforderliche Einreichunterlagen für Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme (AGE) über Tiefsonden *)

Mit der Wasserrechtsnovelle 2006, BGBl. Nr. I 123/2006 (WRG), welche mit 27. Juli 2006 in Kraft getreten ist, wurde dem § 31 c Abs. 5 WRG folgender Satz angefügt:

„Auf Vorhaben gem. lit b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden. In Abweichung von § 114 Abs. 4 sind Bewilligungen für Tiefsonden mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.“

Gemäß § 114 WRG 1959 gilt eine anzeigepflichtige Anlage nach Ablauf von 3 Monaten als genehmigt, wenn die Behörde nicht vorher ein Bewilligungsverfahren einleitet.

Für die sachgerechte Behandlung einer Anzeige innerhalb dieser Frist ist es daher erforderlich, für die Projektsplanung hinsichtlich Geologie und Hydrogeologie einen Fachmann für Geologie beizuziehen.

Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Technischer Bericht:

1.1 Allgemeine Angaben:

- 1.1.1 Angabe des Betriebszweckes und allgemeine Beschreibung der geplanten AGE
- 1.1.2 Beschreibung des Wärmeentzugssystems: Tiefensonde(n) mit Sole (Wasser- Frostschutzmittelgemisch, Sicherheitsdatenblatt des Frostschutzmittels) als Wärmeträger
- 1.1.3 Bauartbestätigung des Wärmepumpenaggregates gemäß ÖNORM M 7755-2, Pkt 4.8 (Fabrikat, Type, Heizleistung, Kältemittel- und Solemittelart und -mengen, Verdampferwerkstoffe, Beschreibung der beim Wärmepumpenaggregat eingebauten Sicherheitseinrichtungen (Über- und Unterdruckschalter, automatische Abschaltvorrichtungen, etc.))
- 1.1.4 Beschreibung der Tiefensonde(n): allgemeine Beschreibung über das Verfahren bzw. über den Arbeitsablauf der Tiefensondenerrichtung, Bohrverfahren, Bohrdurchmesser, Tiefe unter Geländeoberkante in m ü. A., Sondenausbau (Werkstoff, Durchmesser und Angabe des Nenndrucks der Solemittleitungen, Art der Verpressung [keine Bohrgutverfüllung zulässig] der Tiefensonde(n), Ausbildung des Sondenkopfes, Abdichtung der Tiefensonde(n) an der Geländeoberkante);

Angabe des Abstandes zu bestehenden Grundgrenzen (bis 10 m mind. 0,5 m, danach pro 10 m Bohrtiefe weitere 0,5 m)
- 1.1.5 Beschreibung der zwischen der Wärmepumpe und der Tiefensonde(n) verlegten Solemittleitungen: Werkstoff, Durchmesser, Nenndruck
- 1.1.6 Nachweis der Dichtheit der in und außerhalb der Tiefensonde(n) verlegten Solemittleitungen

1.2 Hydrologische und hydrogeologische Angaben:

- 1.2.1 Angabe der Grundwasserströmungsrichtung für den für den Betrieb der AGE maßgebenden Zeitraum (bei Warmwasserbereitung ganzjährige Grundwasserverhältnisse)
 - 1.2.2 Angabe des mittleren Grundwasser- und Flurabstandes mit Messdatum (Angabe in Absoluthöhen m ü. A.)
 - 1.2.3 Angaben über die Grundwassermächtigkeit, wobei für die thermische Nutzung nur der oberster Grundwasserhorizont herangezogen werden; eine Durchörterung des Stauers zwischen dem ersten und zweiten Grundwasserhorizont ist unzulässig;
 - 1.2.4 Beschreibung des zu erwartenden Bodenaufbaues im Bereich der Tiefensonde(n) (wenn möglich gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1), aus bereits vorhandenen Bohrungen (siehe Bohrlochkataster, Grundwasserkataster, Wasserbuch)
- Angabe möglicher Quelleinzugsbereiche
 - Angabe eines Geologen bezüglich möglicher Methangasaustritte bei Bohrmaßnahmen bestehender Stollen, Bergwerksanlagen, Kohleflöze und evtl. Karstphänomene
 - zusammenfassender geologischer Befund zur geplanten Nutzung

1.3 Berechnungen:

- 1.3.1 Vereinfachte Wärmebedarfsrechnung für das zu beheizende Objekt bzw. der Warmwasserbereitung (z.B. gemäß ÖNORM EN 12831)
- 1.3.2 Rückschluss vom errechneten Wärmebedarf auf die erforderliche Erdsondentiefe(n)

2. Berührte Rechte:

- 2.1 Angabe aller durch die Anlagenteile der AGE berührten Grundstücke und deren Eigentümer (Auszug aus dem Grundbuch)
- 2.2 Vorlage vertraglicher Vereinbarungen und/oder Zustimmungserklärungen sämtlicher betroffenen Grundeigentümer
- 2.3 Auflistung aller im Einflussbereich der AGE befindlichen Erdwärmegewinnungsanlagen, Grundwassernutzungsanlagen, Quellwassernutzungen: Angabe der Nutzungsarten, der bestehenden Bewilligungen, der Wasserbuchpostzahlen, der Schutz- und Schongebiete, der Grundwasser- und Quellkatasternummern, der Namen und Anschriften der Nutzer, etc. (Erhebung am Wasserbuch sowie im Bohrlochkataster und im Grundwasser- und Quellkataster des Landes Tirol)

3. Planbeilagen:

- 3.1 **Übersichtslageplan** (Maßstab 1:10.000.bis 1:25.000) mit Eintragung der beantragten Anlage zur großräumigen Lagedarstellung
- 3.2 **Grundstückslageplan** Maßstab 1:1.000 bis 1:2.500:
 - 3.2.1 Eintragung der beantragten Anlage und sämtlicher in deren Einflussbereich befindlichen Erdwärmegewinnungsanlagen, Grund- und Quellwassernutzungen - siehe auch Punkt 2.3

3.2.2 Darstellung der Grundwasserströmungsrichtung für den für den Betrieb der AGE maßgebenden Zeitraum

3.3 Grundstückslageplan Maßstab 1:100 bis 1:500 über das berührte Grundstück:

3.3.1 Genaue Darstellung der Lage der Tiefensonde(n) und der Leitungen zur Wärmepumpe mit Sperrmaßen

3.3.2 Eintragung des Wärmepumpenstandortes sowie des Verlaufes der von der Tiefensonde(n) ausgehenden Solemittleitungen

3.4 Ausbauplan der Tiefensonde(n): Schnitte (Höhenangaben in Absoluthöhen m ü. A.), Darstellung des zu erwartenden Bodenaufbaues (Bohrprofile wenn möglich gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1), Sondenkopfausbildung, Einzeichnung des mittleren Grundwasserstandes unter Angabe des Messdatums (Kotierung in Absoluthöhen m ü. A.), Darstellung der geplanten Sondenabdichtungen (an der Geländeoberkante, in Bereichen von angebohrten, jedoch nicht durchörterten Grundwasserstauern)

3.5 Schema der Gesamtanlage mit Darstellung der Sicherungs-, Kontroll- und Messeinrichtungen

Die Projektunterlagen zur Geologie und Hydrgeologie sind von einem Fachkundigen aus dem Bereich Geologie unter Namhaftmachung des Verfassers zu erstellen, in einer Projektmappe gesammelt oder gebunden mit Titelblatt und in **3-facher Ausfertigung** bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzureichen.

Die anfallenden Verfahrenskosten (Kommissionsgebühren, Gebühren und Verwaltungsabgaben) werden von der Behörde vorgeschrieben.

Stand: 31. Jänner 2007

⁹⁾ Hinweis:

Obige Zusammenstellung wurde gemeinsam von Vertretern der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, des Fachbereichs Landesgeologie in der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten sowie des damaligen Sachgebietes Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft (nunmehr Abteilung Wasserwirtschaft / Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft) des Amtes der Tiroler Landesregierung erarbeitet.